

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 2	Panketal, den 30. November 2005	Nummer 13
------------	---------------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber
 Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113, 16336 Panketal
 Internet: <http://www.panketal.de>
 Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck
 TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, 15345 Eggersdorf

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Amtliche Mitteilungen

Gemeinde Panketal

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2005 S. 1
 Bekanntmachung Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 4 P „Bernauer Straße“ S. 2
 Bekanntmachung Beschlüsse Hauptausschuss vom 20.10.2005 S. 2
 Beschlüsse GVS vom 24. und 25.10.2005 S. 2
 Korrektur des Beschlusses P V 114/2005 vom 28. Oktober 2005, Nummer 12 S. 5

Landkreis Barnim

Amtliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim S. 5

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund der §§ 5 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Panketal vom 24.10.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber nunmehr festgesetzt auf EUR	
	um EUR	um EUR	bisher EUR	festgesetzt auf EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	113.900	-	15.601.200	15.715.100
die Ausgaben	113.900	-	15.601.200	15.715.100
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	-	201.600	6.977.300	6.775.700
die Ausgaben	-	201.600	6.977.300	6.775.700

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite	von bisher	0 EUR	auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	von bisher	392.000 EUR	auf	221.900 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	von bisher	1.000.000 EUR	auf	1.000.000 EUR

Die §§ 3 bis 4 werden nicht geändert.

Panketal, den 07.11.2005

gez. Rainer Fornell Siegel
 Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Panketal für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß GO des Landes Brandenburg vom 15.11.1993 kann jeder Einsicht in die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Panketal und in die Anlagen nehmen.

Die 2. Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Panketal liegt im Rathaus, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 116, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Panketal, den 07.11.2005

gez. Rainer Fornell
 Bürgermeister

Bekanntmachung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“, OT Zepernick

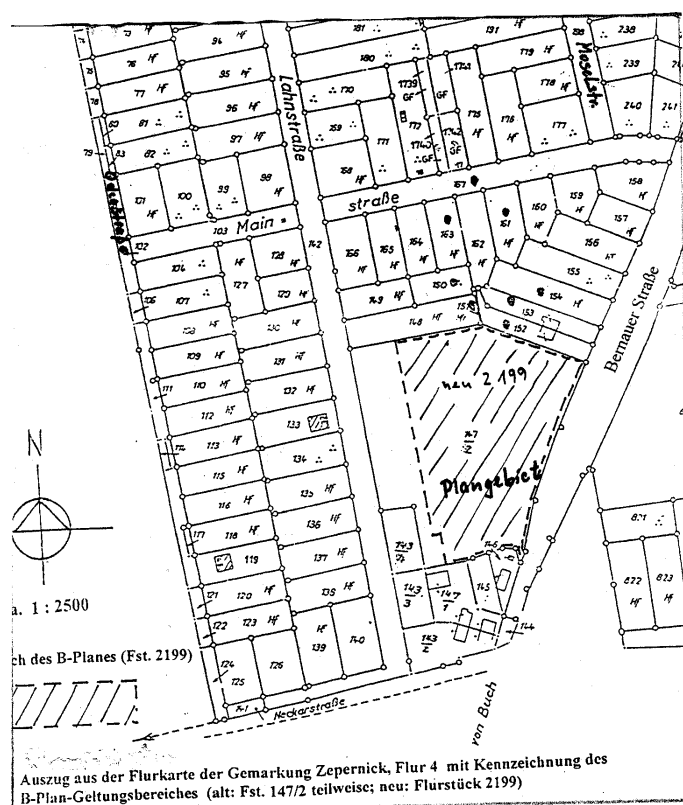
Die Gemeinde Panketal hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.08.2005 den Beschluss P V 47/2005/1 gefasst,

- für die Teilfläche des Flurstückes 147/2 (neu 2199) von ca. 10.000 m², gelegen in der Flur 4 an der Bernauer Straße des ehemals genutzten Schallschutzgeländes einen Bebauungsplan mit dem Arbeitstitel Nr. 4 P „Bernauer Straße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.
- Es ist geplant:
 - ein allgemeines Wohngebiet für eine ein- bis zweigeschossige Bebauung zu entwickeln,
 - aus dieser Fläche Baugrundstücke von mindestens 500 m² zu bilden,
 - ein bestehendes Entwässerungssystem zu aktivieren und rechtlich zu sichern.
- Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen und als gesonderter Teil (Umweltbericht) in die Begründung aufzunehmen.
- Die Öffentlichkeit wird gemäß § 3 (1) BauGB in der allgemeinen Sprechzeit am 13.12.2005 in der Zeit von 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Panketal, Zimmer 110 über die beabsichtigte Planung unterrichtet. Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung ist eine frühzeitige Behördenbeteiligung und eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB durchzuführen.

R. Fornell
Bürgermeister

Anlage

Übersicht des Standortes



Der Hauptausschuss hat auf der 22. öffentlichen Sitzung am 20.10.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. P V 30/2005/3

Dem Antrag vom 20. September 2005 auf Erteilung einer Befreiung zur Überschreitung der Baugrenze für die Errichtung eines Carports in offener Bauweise auf dem Grundstück Rigistraße 3g/Ecke Innsbrucker Straße wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. P V 125/2005

Die Gemeinde erteilt ihr Einvernehmen, innerhalb eines Wohngebietes auf dem Grundstück Schönerlinder Straße 71 – 72 einen Holzhandel für Garten- und Siedlerbedarf (gemäß Antrag vom 30.08.2005 – Posteingang) zu betreiben.

Beschluss-Nr. P V 127/2005

Verkauf diverser Teilflächen in der Gemarkung Schwanebeck

Beschluss-Nr. P V 90/2005/1

Dienstbarkeitsbewilligung (Leitungsrecht) am Flurstück 2004 der Flur 4, Gemarkung Zepernick

Beschluss-Nr. P V 129/2005

Verkauf des Grundstückes Thalestraße 46A, Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 2104

Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 27. öffentlichen Sitzung am 24.10.2005 und in Fortführung am 25.10.2005 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 53/2005/1

Der Vertragsergänzung, Stand 27.09.2005, zum Städtebaulichen Vertrag des Bebauungsplanes Nr. 6 „Am Pfingstberg“ zwischen der Thiele Bauträger GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Frank Thiele und der Gemeinde Panketal, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Rainer Fornell, wird zugestimmt:

Beschluss P V 34/2004/3

- Für den Bebauungsplan Nr. 13 „Wohnpark am Heidehaus“, OT Zepernick, der mit der Bekanntmachung der Genehmigung am 30.09.2005 wirksam wurde, ist ein Änderungsverfahren nach § 13 (1) durchzuführen. Die Planänderung betrifft das Baufeld Pavillion 1 und 2 am Heidehaus. Dieses Baufeld entfällt. Es ist geplant, die vorhandenen Gebäude, die ehemalige Wäscherei, die Werkstattgebäude und den Stall zu erhalten und in den Bebauungsplan als Bauflächen aufzunehmen.
- Eine frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 sowie die Umweltprüfung und der Umweltbericht ist gemäß § 13 (3) bei Bestandsicherung nicht erforderlich und wird nicht durchgeführt.
- Die Ausarbeitung der Planentwürfe führt die Antragstellerin, die Gesellschaft für Senioren und Behinderte gemäß § 11 BauGB auf eigene Kosten durch.

Beschluss P V 150/2004/3

Die Gemeindevertretung Panketal beschließt die 2. Nachtrags- haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Panketal mit Nachtragshaushalt und Finanzplan.

Beschluss P V 116/2005/1

Die Gemeindevertretung beschließt, das Bürgerbegehren „Sinnvoller Straßenausbau alle Straßen Panketal“ für unzulässig zu erklären.

Begründung:

Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet nach § 20 Absatz 2 Satz 1 die Gemeindevertretung. Dabei hat sie keinen Beurteilungs- oder Ermessensspielraum. Sie kann die Rechtmäßigkeit sowohl in formeller wie in materieller Hinsicht prüfen, darf aber keine politischen Zweckmäßigkeitserwägungen treffen. Alternativ kann die Gemeindevertretung gemäß § 20 Absatz 2 Satz 3 auch dem Bürgerbegehren beitreten und die geforderten Maßnahmen selbst beschließen. Die Gemeindevertreter sind gemäß § 37 Brandenburgische Gemeindeordnung in ihrer Entscheidung an das Gesetz gebunden und entscheiden im Übrigen nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung. Sie sind an Aufträge nicht gebunden. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist der Widerspruch und nachfolgend Verpflichtungsklage möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Gemeindevertretung selbst. Für die Klage ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht eröffnet.

Die Gemeindevertretung ist der Überzeugung, dass das o.g. Bürgerbegehren aus mehreren Gründen nicht zulässig ist.

1. Der erfolgreiche Bürgerentscheid entfaltet die Wirkung eines Beschlusses. Das bedeutet, dass – sollte ein Bürgerentscheid zulässig sein und erfolgreich durchgeführt werden, bei zukünftigen Entscheidungen die Vorgaben (Punkt a - g des Bürgerbegehrens) vorrangig vor anderen Abwägungen Berücksichtigung finden müssten. Die Gemeindevertretung wäre also in der Zwangslage, normalerweise gleichrangige Abwägungskriterien von vornherein unterschiedlich zu gewichten. Eine derartige Verfahrensweise ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zu gemeindlichen Abwägungsprozessen rechtswidrig und das Bürgerbegehren verfolgt damit ein „gesetzwidriges Ziel“ im Sinne des § 20 Absatz 3 Gemeindeordnung. Hierzu ein Beispiel: Unter Buchstabe b des Bürgerbegehrens wird gefordert: „Vorrang des Baumerhalts und der Neupflanzung“. Damit ist zwar ein durchaus positiv zu bewertendes Ziel benannt, in dieser absoluten Form würde es umgesetzt aber dazu führen, dass alle anderen Gesichtspunkte, wie z. B. Verkehrssicherungspflicht, Sicherheit des Straßenverkehrs, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs, Kosten der Baumaßnahme hinter dieses dann prioritäre Ziel zurücktreten müssten. Dies führt zwangsläufig zu Abwägungs- und Beurteilungsfehlern, die in der Folge die Rechtswidrigkeit der beschlossenen Baumaßnahmen zur Folge haben könnten.
2. Die Fragestellung eines Bürgerbegehrens muss eindeutig und zweifelsfrei erfolgen und nur mit ja oder nein zu beantworten sein. Das selektive Auswählen einzelner Aspekte oder die Ausklammerung bei möglicher Unzulässigkeit oder Erledigung von Teilaspekten vermittelt dem Unterzeichner einen falschen Eindruck. Mit dem Satz auf dem Unterschriftenbogen: „Sollten Teile des Bürgerbegehrens sich erledigen, so gilt meine Unterschrift weiterhin für die verbleibenden Teile“ wird der Eindruck vermittelt, man könnte auch bei Unzulässigkeit oder Wegfall einzelner der unter Buchstaben a-g genannten Teilaspekte rechtswirksam unterzeichnen. Dies ist nicht der Fall. Zudem wäre die Unterschrift sozusagen unter einem Vorbehalt geleistet worden. Auch dies ist unzulässig. Unterschriften müssen bedingungslos und vorbehaltlos geleistet werden.
3. Weiterhin darf die Fragestellung eines Bürgerbegehrens nicht zu Missverständnissen führen und muss aus sich selbst heraus verständlich sein. Hier ist zunächst zu fragen, ob eine solch komplexe und sich zum Teil innerlich widerspre-

chende Fragestellung, wie sie von den Initiatoren formuliert wurde, diese

Anforderung überhaupt erfüllt. Wenn zum Beispiel unter Buchstabe b des Bürgerbegehrens der Vorrang des Baumerhalts und der Neuanpflanzung postuliert wird, so steht dies schon mit Buchstabe c des Bürgerbegehrens (Schulwegsicherung durch sichere Rad- und Gehwegnetze) häufig in einem Widerspruch, der nur durch Abwägung aufgelöst werden kann. Weiterhin wird eine Verbesserung des ÖPNV unter Buchstabe d postuliert und auf die Buslinienkonzeption der Fahrgastverbände verwiesen. Es wird hier die Verknüpfung hergestellt, dass nur durch Anwendung der Buslinienkonzeption der Fahrgastverbände eine ÖPNV-Verbesserung erzielt werden würde. Das hat mit dem Tenor des Bürgerbegehrens nichts zu tun. Zu fragen ist, ob diese Konzeption bei der Unterzeichnung überhaupt vorgelegen hat und insofern die Fragestellung eindeutig und verständlich war.

4. Ein weiterer Punkt, der sich aus dem Verwaltungsgerichtsverfahren 4 L 351/05 (Antrag auf Baustopp für das Straßenbauvorhaben Fontanestraße) und dem Verwaltungsgerichtsverfahren 4 L 367/05 (Antrag auf Baustopp für das Brückenbauvorhaben Straße der Jugend) ergeben hat, ist die Frage, um was für ein Bürgerbegehren es sich hier überhaupt handelt. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass im ersten Verfahren (Baustopp Fontanestraße) der Antrag von den Antragstellern am 20.09.2005 zurückgenommen wurde und das Verwaltungsgericht das Verfahren am 22.09.2005 eingestellt hat. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsteller. Im zweiten Verfahren (Baustopp Brückenbau Straße der Jugend) hat das Verwaltungsgericht den Antrag der Klägerseite (Bona/Kreutzer) am 22.09.2005 abgelehnt. Auch hier tragen die Antragsteller die Kosten des Verfahrens. Diese Verfahren stehen im engen Zusammenhang zum Bürgerbegehren, weil in beiden Verfahren angeführt wurde, dass mit der Umsetzung der gemeindlichen Beschlüsse zum Straßen- und Brückenbau „...das Anliegen, das vom Bürgerbegehren verfolgt wird, in wesentlichen Teilen faktisch unmöglich gemacht (wird).“ (Quelle: Schreiben von Herrn Bona und Herrn Kreutzer vom 06.09.2005 an das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung – Seite 3 unten). Im Antrag zum Baustopp Straßenbau Fontanestraße vom 25.08.2005, unterzeichnet von Herrn Bona, wird auf Seite 4 oben geschrieben: „Durch den Baubeginn (der Baumaßnahme Fontanestraße) würde das Anliegen, das vom Bürgerbegehren verfolgt wird, in wesentlichen Teilen faktisch unmöglich gemacht.“ Im selben Schreiben erklärt Herr Bona, dass die Antragsteller „ein initiiertes Bürgerbegehren durchgeführt hätten“.

In einem Schreiben vom 21.09.2005 an das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) erklären Herr Bona und Herr Kreutzer: „Das Bürgerbegehren Sinnvoller Straßenbau alle Straßen Panketal ist ein initiiertes Bürgerbegehren mit kassierenden Elementen.“ Abgesehen davon, dass sich die Antragsteller im Verwaltungsgerichtsverfahren nicht einig darüber sind, um was für eine Art von Bürgerbegehren es sich handelt (initiiert oder kassierend) – was schon zu Zweifeln Anlass bietet, ist festzustellen, dass diese Frage durchaus von erheblicher rechtlicher Relevanz ist. Gemäß § 20 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung muss ein Bürgerbegehren, welches sich gegen Beschlüsse der Gemeinde richtet, innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Wie die Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens (und Kläger im Verwaltungsverfahren) in ihren Schriftsätzen vom 25.08.2005 und 06.09.2005 erklären, würde die Umsetzung der Beschlüsse der Gemeindevertretung zum Straßen- und Brückenbau das Anliegen, das vom Bürgerbegehren verfolgt wird, in wesentlichen Teilen faktisch unmöglich machen. Damit handelt es sich eindeutig um ein kassierendes Bürgerbegehren, und es sind die Fristen von § 20 Absatz 1 Gemein-

deordnung zu beachten. Das hat auch das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) in seiner Entscheidung im Verfahren 4 L 367/05 vom 22.09.2005 so gewürdigt. Es führt auf Seite 3 zweiter Absatz Folgendes aus:

„Unter Berücksichtigung des eingeschränkten Prüfungsmaßstabes des einstweiligen Rechtsschutzes, ist das Bürger-begehren „Sinnvoller Straßenbau alle Straßen Panketal“ hinsichtlich der Änderung des Konzepts der Gestaltung der Pankebrücke in der Straße der Jugend bereits unzulässig. Denn das inhaltlich gegen einen Beschluss der Gemeindevertretung gerichtete Bürgerbegehren wurde nicht gem. § 20 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung des gegenläufigen Beschlusses der Antragsgegnerin eingereicht.“

Weiter unten im gleichen Schriftsatz erklärt das Gericht:

„Insoweit handelt es sich um ein kassierendes Bürgerbegehren i.S.d. § 20 Absatz 1 Gemeindeordnung, da im Fall seines Obsiegens die genannten Beschlüsse der Gemeindevertretung nicht mehr ausgeführt werden könnten. Dass das Bürgerbegehren auch initiiierend ist, weil ein eigenes Gesamtkonzept zum Straßenbau vorgeschlagen wird, ist insoweit rechtlich ohne Belang.“

Aus den dargelegten Beschlussgründen des Verwaltungsgerichts ergibt sich Folgendes:

Das Bürgerbegehren verfolgt kassierende und initiiierende Aspekte. Dies wird auch von den Unterstützern Bona und Kreuzer so vorgetragen. Da immer auch - wie bereits in den beiden o.g. Verfahren geschehen - davon ausgegangen werden muss, dass unter Hinweis auf dieses Bürgerbegehren und den damit angestrebten Bürgerentscheid alte Beschlüsse der Gemeindevertretung, wie hier zum Straßen- und Brückenbau, angegriffen werden, ist die Frist nach § 20 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung rechtlich relevant. Dies wurde auch bereits durch das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) im Verfahren 4 L 367/05 so gewürdigt. Das Bürgerbegehren „Sinnvoller Straßenbau alle Straßen Panketal“ ist eben nicht nur in die Zukunft gerichtet (und damit initiiierend), sondern - und das haben die beiden Verwaltungsgerichtsverfahren deutlich bewiesen - in die Vergangenheit, und damit am Maßstab des § 20 Absatz 1 Satz 3 GO zu messen. Mögen die Unterstützer des Bürgerbegehrens nun vortragen, es sei doch überwiegend initiierender Natur und die kassierenden Elemente bereits durch die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts eliminiert, so ist dem entgegenzuhalten, dass allein schon in diesem Vorgang deutlich wird, wie unklar die Formulierung des Bürgerbegehrens gewählt wurde. Das Bürgerbegehren ist daher aus Gründen der Fristüberschreitung, wie sie in § 20 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung gefordert werden, unzulässig.

Es ist weiterhin unzulässig, weil die Fragestellung nicht ausreichend klar, sondern missverständlich ist. Eindeutigkeit und Klarheit der Frage sind grundlegende Voraussetzungen dafür, dass die Bürger in die Lage versetzt werden, später über die Gemeindeangelegenheit zu entscheiden.

Beschluss P V 118/2005

Die Gemeinde erteilt zur Zeit kein Einvernehmen zum Anbringen einer Firmenwerbung am Brückengeländer des S-Bahnhofes Schönower Straße gemäß vorliegendem Antrag vom 06.09.2005 (Posteingang). Die Verwaltung wird beauftragt, die Werbesatzung zu überarbeiten.

Beschluss P V 119/2005

Die Gemeinde erteilt kein Einvernehmen zur Errichtung einer Basisstation für das Vodafone D2 Mobilfunknetz im Ortsteil Hobrechtsfelde Flur 2, FS 35, gemäß Antrag auf Baugenehmigung vom 18. 08. 2005. AZ: 2388-05-05

Beschluss P V 121/2005

Frau Carola Wolschke wird Vertreter der Gemeinde Panketal zur Mitarbeit im Vorstand des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ vorgeschlagen.

Beschluss P V 07/2004/1

Die Gemeindevertretung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung der Tagespflege und die Erhebung einer Gebühr für die Inanspruchnahme von Tagespflege in der Gemeinde Panketal (Tagespflegesatzung).

Beschluss P V 80/2005/1

Die Gemeindevertretung beschließt den straßenbegleitenden Ausbau der Hobrechtsfelder Dorfstraße mit einem Rad- und Skaterweg auf der östlichen Straßenseite in einer Ausbaulänge von 2530,00 m und einer Ausbaubreite von 3,00 m. Die Mittel werden im Haushalt 2006 eingestellt. Der Bürgermeister wird beauftragt, der Gemeindevertretung die Ausführungsplanung vorzulegen.

Beschluss P V 122/2005

Die Gemeinde Panketal hebt für die Planung der Startprojekte im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Spiel- und Freiräume in der Gemeinde Panketal“ die Sperre in der HHSt. 4609.9615 in Höhe von 11.000 Euro auf.

Beschluss P V 122/2005/2

Die Gemeinde Panketal stellt für ein Startprojekt auf den Flächen an der Straße der Jugend der Jugend (Sportplatz) Mittel in Höhe von 12.800 Euro zur Verfügung. Die Sperre bei HHSt. 4609.9615 wird in Höhe dieser 12.800 Euro aufgehoben.

Beschluss P A 126/2005

Der Bürgermeister der Gemeinde Panketal wird beauftragt, für die Bucher Chaussee (L 313) im Knoten Neue Kärntner Straße/ Kirschenallee bei der Verkehrsbehörde und dem zuständigen Landesbetrieb Straßenwesen eine Lichtsignalanlage (Fußgängerbedarfsampel) zu beantragen.

Beschluss P A 128/2005

Der Bürgermeister wird beauftragt, geeignete Maßnahmen einzuleiten, um die Straßenbeleuchtung in der Talstraße, OT Schwanebeck (Abschnitt Birkholzer Straße bis Blumenstraße) als gemeindeeigene Anlage kurzfristig wieder herzustellen.

Beschluss P V 44/2005/3

Der Sperrvermerk in der HHSt. 6000.9511 über 50.000 Euro wird aufgehoben. Das Gebäude Alt Zepernick 20 wird gemäß Beschluss P V 44/2005/1 im Jahr 2005 abgerissen.

Beschluss P V 120/2005

1. Die Gemeindevertretung beschließt die fristgemäße Kündigung des Werbenutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Schwanebeck und der Firma Multi display Werbeagentur Wagner zum 30.11.06.
2. Die Gemeindevertretung beschließt, die Dauerwerbung im öffentlichen Bereich (außerhalb der Stätte der Leistung) beschränkt auszuschreiben.
3. Der Ortsentwicklungsausschuss mit den Ortsbeiräten von Schwanebeck und Zepernick unterbreitet der Verwaltung Vorschläge, an welchen Standorten Dauerwerbung aufgestellt werden soll.

Beschluss P V 130/2005

Das der Vorlage anhängige Schreiben der Gemeinde Panketal ist zur Planfeststellung im Rahmen des Anhörungsverfahrens (§ 17 Abs. 1 und 3a ff FStr.G) für den 6-streifigen Ausbau der Autobahnen (A) 10 von östlich der Anschlussstelle (AS) Oberkrämer, km 161,625, bis westlich Autobahndreieck (AD) Schwanebeck, km 193,700, ohne den Streckenabschnitt im Land Berlin von km 186,560 bis km 191,945 einschließlich Umbau der AS Birkenwerder und Mühlenbeck sowie Umbau des AD Pankow (A 10 / A 114) einschließlich Ausbau der A 114 bis Landesgrenze Berlin-Brandenburg, km 0,711, einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen, in den Gemarkungen Vehlefan, Eichstädt und Bärenklau (Gemeinde Oberkrämer), Velten, Falkenhagen-Forst (Stadt Velten), Leegebruch (Gemeinde Leegebruch), Borgsdorf und Bergfelde (Stadt Hohen Neuendorf), Birkenwerder (Gemeinde Birkenwerder), Mühlenbeck (Gemeinde Mühlenbecker Land), Wensickendorf (Stadt Oranienburg), Vogelsang (Stadt Zehdenick), Landkreis Ober-havel, Schönerlinde und Schönwalde (Gemeinde Wandlitz), Schwanebeck (Gemeinde Panketal), Ladeburg (Stadt Bernau bei Berlin), Biesenthal (Amt Biesenthal-Barnim), Lindenberg (Gemeinde Ahrensfelde), Landkreis Barnim, Land Brandenburg, und im Bezirk Pankow von Berlin als Stellungnahme abzugeben.

Beschluss P V 101/2004/1

Veräußerung des Grundstückes Schillerstraße 39, Gemarkung Zepernick an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt)

Beschluss P V 123/2005

Veräußerung einer Teilfläche des Flurstückes 123 der Flur 7 von Schwanebeck und Erteilung einer Belastungsvollmacht an ... (Namen werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht genannt)

Beschluss P V 43/2005/3

Vertrag mit der SG Einheit Zepernick e.V. zur Betreuung des Hochseilklettergartens

Beschluss P V 42/2004/4

Straßenbeleuchtung Schwanebeck, Komplex: Genfer Str./ Wilhelm-Tell-Str./Appenzeller Str. (ehem. Züricher Str.), Gletscher Str. – Auftragsvergabe Bauleistungen

Korrektur der Veröffentlichung des Beschlusses P V 114/2005 vom 28. 10. 2005, Nummer 12, Seite 2

O.g. Beschluss wird aufgrund eines Schreibfehlers wie folgt korrigiert:

Die Gemeindevertretung befürwortet aus Gründen des öffentlichen Wohls den Antrag auf Einziehung einer Teilfläche des Stichweges zwischen Buchenallee und Schönerlinder Straße (Flur 1 (falsche Veröffentlichung lautete Flur 16), Flurstück 25/14) im OT Zepernick gemäß Lageplan. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Einziehungsverfahren durchzuführen.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit Abschluss des Einziehungsverfahrens die Fläche/n unter Sicherung der Leitungsrechte, d.h. insbesondere nur Gartennutzung ohne Bebauung, an den/die Antragsteller zu verkaufen.

Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen der Gemeinde Panketal

Amtliche Bekanntmachung des Veterinär- und Lebens-mittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim

An alle Geflügelhalter

Auf der Grundlage der Dritten Änderungsverordnung zur Verordnung über Untersuchungen auf die Klassische Geflügelpest sowie zum Schutz vor der Verschleppung der Klassischen Geflügelpest „Geflügelpestschutzverordnung“ vom 01.09.2005 werden folgende Maßnahmen **zusätzlich** zu den bereits bestehenden Maßnahmen ab sofort wirksam und angeordnet:

1. Vögel der Ordnung Anseriformes und Charadriiformes dürfen als Lockvögel zur Jagd auf Wildgeflügel nicht benutzt werden. Unabhängig von den neuen Maßnahmen rufen wir nochmals alle im Landkreis Barnim ansässigen Jäger auf, sich an dem Monitoring bei wildlebendem Geflügel zu beteiligen. Bei der erlegten Strecke sind Kopf mit Halsanteil abzusetzen und dem Veterinäramt zur Untersuchung zu überlassen.
2. Geflügel ist nur an Stellen zu füttern, die für wildlebende Zugvögel nicht zugänglich sind.
3. Geflügel darf nicht mit Oberflächenwasser, zu dem wildlebende Zugvögel Zugang haben, getränkt werden.
4. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, ist für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren.
5. Die Durchführung von Geflügelmärkten, Geflügelschauen, Geflügelausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.
6. Die Stall- und Untersuchungspflichten des § 2 der Geflügelpestschutzverordnung gelten in Zoologischen Gärten oder Einrichtungen ähnlicher Art für alle sonstige für Influenza- A - Virus der Subtypen H 5 und H 7 empfängliche Vogelarten.

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 u. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig diesen Maßnahmen zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 25.000,00 Euro geahndet werden.

den 01.11.2005

Dr. Mielke
Amtstierarzt